



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

§ 68 *Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung*

Der Bebauungsplan kann die Bau- und Zonenordnung näher bestimmen und dabei von dieser Ordnung abweichen.

<i>Erläuterungen</i>	Der Bebauungsplan, welcher im gleichen Verfahren wie der Zonenplan erlassen wird, kann nicht nur in Einzelheiten, sondern - demokratisch legitimiert - weitergehend vom Zonenplan und vom Bau- und Zonenreglement abweichen. Diese Bestimmung ermöglicht es, die Grundnutzung im Zonenplan für einzelne Gebiete nur noch allgemein zu bestimmen und die detaillierte Nutzungsordnung mit den erforderlichen Vorschriften dazu später im Bebauungsplan festzulegen. Das ist insbesondere dann zweckmässig, wenn die konkrete Entwicklung eines Gebiets noch unklar ist oder zuerst noch in einem Wettbewerbsverfahren ein Bauungskonzept zu erarbeiten ist (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 35, in: KR 2013, S. 548).
<i>PBV</i>	– § 7 Form und Inhalt Früher waren die Inhalte der Bebauungs- und Gestaltungspläne auf Gesetzesstufe geregelt, neu sind sie in der Verordnung aufgeführt. In § 7 Absatz 1 wird der wesentliche Inhalt der bisherigen §§ 66, 67 und 73 PBG zusammengefasst. Absatz 1h wurde an die Formulierung von § 36 Absatz 2 Ziffer 15 PBG angeglichen. Ergänzt wurde in Absatz 1l die Möglichkeit, Bestimmungen zu erlassen zu Massnahmen zum Schutz vor Lärm, Naturgefahren und Störfallrisiken, da solche Massnahmen oft auf Stufe Sondernutzungsplanung umgesetzt werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weiterhin kann die Gemeinde gemäss der Regelung in Absatz 2 die Einreichung mehrerer Entwürfe verlangen.
<i>Urteile</i>	– Eine Bestimmung in den Sonderbauvorschriften, wonach Ausnahmen von Bebauungsplänen bewilligt werden können, ist zulässig. Eine entsprechende Ausnahmebestimmung ist in einem Bebauungsplan demokratisch legitimiert (n.p. KGU 7H 16 25 vom 3.3.2017, E. 12). – Im Gegensatz zum Gestaltungsplan (§ 75 PBG) ist beim Bebauungsplan der Umfang der möglichen Abweichung von der Grundausnützung gesetzlich nicht festgelegt. Der Umfang der Abweichung liegt bei ihm vielmehr im Ermessen der Gemeinde (RRE Nr. 577 vom 12. Mai 2009, in: LGVE 2009 III Nr. 9).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	– Ergänzendes Inhalt: Zone mit Bebauungsplanpflicht https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen